



WIE FUNKTIONIERT DIE BAUGEWERBLICHKEIT?

Zum 3. Tag der Innenarchitekten

■ ARCHITEKTENKAMMER

Wer sich baugewerblich betätigen will, muss beim Eintragungsausschuss der Architektenkammer eine entsprechende Umschreibung beantragen. Diese durch das Mitglied veranlasste Statusänderung kostet 40 € an Gebühr.

Ändert sich die Beschäftigungsart wieder, kann problemlos eine Rück-Umschreibung in die Beschäftigungsart „freischaffend“ erfolgen.

Nach Eintragung in der Beschäftigungsart „baugewerblich“ darf der Zusatz „freischaffend“ nicht mehr geführt werden. Kammermitgliedschaft und Versorgungswerk bleiben erhalten. Auch die Höhe des Kammerbeitrages bleibt gleich.

Ob ein solcher Wechsel in die Beschäftigungsart „baugewerblich“ mit einer eventuellen Mitgliedschaft in einem Verband kollidiert, entscheidet der jeweilige Verband selbst.

■ ENTWURFSVERFASSERQUALIFIKATION

Die Entwurfsverfasserqualifikation der Innenarchitekten nach § 58 Abs. 4 NBauO für die Gestaltung von Innenräumen bleibt erhalten.

■ AUFTRAGNEHMEREIGENSCHAFT

Die Eintragung unter der Beschäftigungsart „baugewerblich“ schließt die Übernahme öffentlicher Aufträge nicht aus. Die einschlägigen Vertragsmuster öffentlicher Auftraggeber enthalten lediglich Beschränkungen für die gleichzeitige Planung und Ausführung von Baumaßnahmen.

Theoretisch denkbar sind dagegen Einschränkungen bei der Wettbewerbsteilnahme, jedenfalls wenn der Auslober den Teilnehmerkreis auf Freischaffende beschränkt.



■ SONSTIGES

Auch der baugewerbliche Innenarchitekt ist nicht gehindert, nach wie vor ausschließlich Planungsleistungen anzubieten. Kombiniert er diese jedoch im Einzelfall mit gewerblichen Leistungen, so gibt es für ihn zumindest zwei unerfreuliche Aspekte: Die mögliche Gewerbesteuerpflicht und der mögliche Ausfall seiner Berufshaftpflichtversicherung. Die bloße Umschreibung zum baugewerblichen Innenarchitekten bedeutet aber nicht per se Gewerbesteuerpflicht. Das Steuerrecht stellt vielmehr darauf ab, ob tatsächlich gewerbliche Leistungen erbracht werden und ob diese von den reinen Innenarchitektenleistungen abgegrenzt werden können. Ist dies nicht der Fall, werden alle Leistungen gewerbesteuerpflichtig.

RA Axel Plankemann
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 03/2007